

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 20.11.2021

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 461/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung**
- **Änderung der Schulen-Coronaverordnung**
- **Buchung von Impfterminen in Impfstellen startet ab dem 25.11. für 60+**
- **Personelle und organisatorische Maßnahmen in der Landesverwaltung**

Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung hat am 20. November 2021 eine Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen (siehe zuletzt info-intern Nr. 444/21). Damit werden die bereits angekündigten und weitere Verschärfungen zur Eindämmung des Coronavirus umgesetzt (siehe info-intern Nr. 454/21). Die Neufassung der Verordnung tritt am 22. November 2021 in Kraft und ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Verordnung ist gültig bis zum 15. Dezember 2021. Die Landesregierung hatte aber bereits angekündigt, die Vorschriften dann auch bis in das Jahr 2022 hinein zu verlängern.

Mit der Neufassung werden gegenüber dem bisherigen Stand folgende Änderungen umgesetzt:

- Die **Kontaktbeschränkungen** werden verschärft: Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken sind nur noch mit höchstens zehn Personen zulässig, die nicht geimpft oder genesen sind (bisher 25 Personen, § 2 Abs. 4).
- Einführung der **2G-Regelung**: bei folgenden Einrichtungen und Angeboten wird die bisher geltende 3G-Regelung (Zugang nur für Geimpfte, Genesene und Getestete) durch die 2G-Regelung (Zugang nur für Geimpfte und Genesene) ersetzt:
 - **Veranstaltungen** innerhalb geschlossener Räume (§ 5 Abs. 2). Davon gilt bei Veranstaltungen eine Ausnahme für Personen, deren Teilnahme an einer Veranstaltung für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist

- (z. B. Tagungen, Seminare). Für diese gilt weiterhin die 3G-Regelung. Sie haben also auch Zugang, wenn sie getestet sind (§ 5 Abs. 4).
- **Gaststätten** innerhalb geschlossener Räume (§ 7 Abs. 1 Nr. 2); eine Ausnahme davon gilt für Betriebsangehörigen in Betriebskantinen, bei Bewirtungen aus beruflichen Gründen innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft, bei Hausgästen in Beherbergungsbetrieben in abgetrennten Bereichen und bei Bewirtungen von unaufschiebbaren Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen: dort gilt weiterhin die 3G-Regelung (Zugang also auch für Getestete, § 7 Abs. 2).
 - Kunden von **Dienstleistungen mit Körperkontakt** (§ 9 Abs. 2); für die Dienstleister selbst gilt weiterhin die 3G-Regelung in Kombination mit der Maskenpflicht (§ 9 Abs. 1). Zu beachten sind außerdem folgende Sonderregelungen:
 - Friseurdienstleistungen dürfen auch an Getestete erbracht werden: für Kunden von Friseuren gilt also weiterhin die 3G-Regelung (§ 9 Abs. 2 Satz 4).
 - Die 2G-Regelung gilt wie bisher generell nicht für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen (§ 9 Abs. 2 Satz 2).
 - Für Kunden, die weder geimpft noch genesen sind, gilt die Maskenpflicht, soweit dies mit der Dienstleistung vereinbar ist (§ 9 Abs. 3).
 - **Freizeit- und Kultureinrichtungen** innerhalb geschlossener Räume (§ 10 Abs. 2); als Ausnahme gilt die 3G-Regelung (also Zugang auch für Getestete), wenn der Zutritt aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist.
 - **Sportausübung und-anleitung** innerhalb geschlossener Räume (§ 11 Abs. 2a); hiervon gilt eine Ausnahme, wenn die Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt oder für das Tierwohl unerlässlich ist. Dann bleibt es bei der 3G-Regelung, also Zugang auch für Getestete (§ 11 Absatz 2b).
 - **Beherbergungsbetriebe** (§ 17 Abs. 1 Nr. 2); dabei ist zu beachten:
 - Bei Übernachtungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen sowie zwingenden sozialemthischen Gründen bleibt es bei der 3G-Regelung, Aufnahme und Beherbergung ist also auch für Getestete möglich (§ 17 Abs. 2).
 - Durch § 17 Absatz 3 wird klargestellt, dass bei vor dem 22. November bereits im Hotel etc. befindlichen Gästen, die nicht geimpft oder genesen sind, der Aufenthalt auch ohne Impfung fortgeführt werden kann, wenn diese getestet sind. Diese müssen also nicht abreisen, sondern können unter der 3G-Regel im Quartier bleiben (Übergangsregelung).
 - **Reiseverkehre** zu touristischen Zwecken (§ 18 Abs. 2).
 - In all diesen Fällen gelten einheitlich folgende **Ausnahmen** von der 2G- bzw. 3G-Regelung:
 - Kinder bis zur Einschulung (bisher galt die Ausnahme für alle Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)
 - Minderjährige, die getestet sind oder mit Bescheinigung ihrer Schule, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes zweimal pro Woche getestet werden
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (mit Attest) und die getestet sind.
 - Eine neue Generalklausel in § 4 Abs. 5 sichert bei Gefahr im Verzug den Zutritt zu Einrichtungen und Veranstaltungen z. B. durch Feuerwehr und Rettungsdienste auch dann, wenn die Hilfskräfte nicht die Anforderungen an die Impfung, Genesung oder Testung erfüllen.
 - Bei **Gaststätten** müssen Personen, die außerhalb geschlossener Räume bewirtet

werden und nicht genesen oder getestet sind (und nicht unter die Ausnahmen fallen) innerhalb der Gaststätte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4).

- In **Diskotheken** und ähnlichen Einrichtungen gelten alle Ausnahmen von der 2G-Regelung nicht. Die 2G-Regelung gilt dort also auch für Kinder, Minderjährige und nicht impffähige Personen (§ 7 Abs. 3). Die für Beschäftigte gem. Infektionsschutzgesetz in Diskotheken etc. geltende 3G-Regelung wird insofern verschärft, als ein eventueller Test maximal 6 Stunden alt sein darf.
- Für **Bibliotheken und Archive** werden die Bestimmungen deutlich verschärft. Dort gilt nunmehr die 3G-Regelung und zusätzlich die Maskenpflicht für Besucher und Beschäftigte (§ 10 Abs. 2 und Abs. 3).
- Ab dem 24. November 2021 dürfen externe Personen **Kindertagesstätten** nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Dies gilt nicht für das Bringen und Abholen der Kinder sowie für Kinder bis zur Einschulung und Minderjährige, die getestet sind oder mit Bescheinigung ihrer Schule, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes zweimal pro Woche getestet werden (§ 16 Abs. 3).
- An **Haltestellen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs** ist von allen Anwesenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (18 Abs. 1a).
- Neue Regelung für **Weihnachtsmärkte, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern** und Veranstaltungen mit **Marktcharakter** außerhalb geschlossener Räume: das erforderliche Hygienekonzept hat eine Risikobewertung zu enthalten. Es ist unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Gesundheitsbehörde kann bei erhöhtem Infektionsrisiko die 2G-Regelung anordnen (§ 5 Abs. 5).
- Für außerschulische **Bildungsangebote** der **beruflichen Aus- und Weiterbildung**, Integrationskurse etc. bleibt es bei der 3G-Regelung (Zugang also auch für Getestete (§ 12a Abs. 2)); die Maskenpflicht entfällt in diesem Fall, die Maske wird aber empfohlen.
- Eine neue Vorschrift wird für Bildungsangebote der **Gesundheitsfach- und Pflegegeschulen** eingeführt (§ 12b): dort gilt für Schüler die 3G-Regelung, bei Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes gilt die Maskenpflicht. Die Schule hat ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Bei den mit besonderen Ausnahmen versehenen Regelungen zur Testpflicht für das Personal in Krankenhäusern (§ 14a Abs. 3 Nr. 2), Pflegeeinrichtungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4), Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 15a Abs. 1 Nr. 4), Kindertageseinrichtungen (§ 16a Abs. 2), Beherbergungsbetrieben (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) und Gaststätten (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) ist zu beachten, dass § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz ab dem 24. November 2021 generell an Arbeitsstätten die 3G-Regelung vorschreibt, also eine tägliche Testpflicht für alle nicht geimpften oder genesenen Beschäftigten (siehe dazu info-intern Nr. 460/21). Dies geht der Regelung in der Corona-Bekämpfungsverordnung vor. Das wird bei den genannten Vorschriften durch die Formulierung „bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt“ gekennzeichnet.
- Neu formuliert werden die Vorgaben für Einrichtungen der **Eingliederungshilfe** (§15a). In Wohnstätten der Eingliederungshilfe gilt auch für geimpfte und genesene Besucher eine tagesaktuelle Testpflicht. Auch Mitarbeiter, die geimpft oder genesen sind, müssen alle 72 Stunden einen Test vorlegen. Für andere ungeimpfte Mitarbeiter gilt die tägliche Testpflicht.
- Die bisherigen Ausnahmen von der 3G-Regelung für mehrtägige Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit** (§ 16 Abs. 2 und 3) werden gestrichen. Es gilt nunmehr die 2G-Regelung.

- Bei allen Einrichtungen **mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen** ist bei den vorgeschriebenen Aushängen am Eingang mit den Hinweisen auf die Hygienestandards ein **QR-Code** für die Registrierung mit der **Corona-Warn-App** des Robert Koch-Instituts bereitzustellen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Die QR-Codes können mittels der App oder auf der Internetseite <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> erstellt werden. Da die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts auch die QR-Codes der „Luca“-App nutzen kann, reicht es aus, wenn deren QR-Codes bereitgestellt werden (siehe Begründung zu § 3 Abs. 3). Die Kunden oder Teilnehmer sind nicht zur Nutzung des QR-Codes verpflichtet.
- Soweit ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mittels **QR-Code** erfolgt, muss dieser mit der **CovPass Check-App** des Robert Koch-Instituts überprüft werden (§ 4 Absatz 3a Nr. 2).
- Die Gesundheitsämter werden wieder ermächtigt, für bestimmte öffentliche Bereiche per Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht anzuordnen (§ 20 Abs. 2).

Änderung der Schulen-Coronaverordnung

Die Landesregierung hat am 20. November 2021 Änderungen der Schulen-Coronaverordnung beschlossen (siehe zuletzt info-intern Nr. 407/21). Diese sind am 21. November 2021 in Kraft getreten. Die Verordnung mit den Änderungen einschließlich Begründung ist als **Anlage 2** beigefügt. Damit werden die vom Bildungsministerium bereits angekündigten Maßnahmen an Schulen (siehe info-intern Nr. 457/21) umgesetzt. Die Schulen-Coronaverordnung wird befristet bis zum 12. Dezember 2021. Auf folgende Änderungen wird hingewiesen:

- Hinsichtlich der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht wird wieder die Rechtslage eingeführt, die vor dem 31. Oktober 2021 bestanden hat. Es gilt damit auch wieder am Sitzplatz im Unterricht bzw. am konkreten Tätigkeitsort eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht.
- In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und an den Förderzentren sollen die Schüler allerdings durch Entscheidung des Schulleiters in Unterrichtseinheiten, die im besonderen Maße der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung dienen, von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht am Sitzplatz zeitweise ausgenommen sein. Dies betrifft insbesondere den Unterricht in den Fächern Deutsch und Deutsch als Zweitsprache sowie die Sprachbildung und -entwicklung in einem zusätzlichen Förderunterricht. Gleiches gilt grundsätzlich für die Förderung von Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören (§ 6).
- Die Regelung zur temporären täglichen Testobliegenheit bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bleibt - jetzt in § 7 Absatz 8 - unverändert erhalten (5 Schultage ab dem Folgeschultag der Feststellung des positiven Testergebnisses).
- Erhalten bleiben auch die übrigen Regelungen zur Testung an Schulen.
- Durch die Änderung in § 7 Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Schulen-Coronaverordnung nicht in Widerspruch zu der durch das Infektionsschutzgesetz eingeführten 3G-Regelung an Arbeitsstätten steht.

Buchung von Impfterminen in Impfstellen startet ab dem 25.11. für 60+

Das Gesundheitsministerium hat am 19.11.2021 darüber informiert, dass die Buchung von Impfterminen in den neuen Impfstellen (siehe zuletzt info-intern Nr. 454721) am 25.11.2021 zunächst für Menschen im Alter von 60 Jahre oder älter startet. Die Buchung erfolgt über

www.impfen-sh.de

Vom 25.11.2021 10:00 Uhr bis 02.12.2021 10:00 werden in einem ersten Schritt Personen, die 60 Jahre oder älter sind, Termine für die stationären Impfstellen buchen können. Erste buchbare Termine finden am 26.11.2021 statt. In den Impfstellen können Erst-, Zweit-, oder Auffrischimpfungen gebucht werden.

Bei einer Auffrischimpfung muss der Abstand vom gebuchten Termin zur Grundimmunisierung mindestens 6 Monate betragen. Bei vorhandener Impfung mit dem Einmal-Impfstoff von Johnson&Johnson müssen zum gebuchten Termin mindestens 28 Tage Abstand vorhanden sein. Auffrischimpfungen und Erst- sowie Zweitimpfungen werden in den stationären Impfstellen mit mRNA-Impfstoffen durchgeführt. Es werden sowohl die Impfstoffe BioNtech als auch Moderna verimpft.

Anschließend an diesen Zeitraum wird die Terminbuchung für alle Personen freigeschaltet. Termine können zunächst bis einschließlich Februar 2022 gebucht werden. Falls alle Termine vergeben sein sollten, wird es eine Registrierungsmöglichkeit geben, bei der registrierte Personen automatisch einen Termin erhalten, sobald dieser verfügbar ist.

Bürgerinnen und Bürger, die einen Termin gebucht haben, aber anderweitig früher zu einer Impfung gekommen sind, werden gebeten, ihren gebuchten Termin unbedingt frühzeitig zu stornieren und diesen so für andere Bürgerinnen und Bürger freizugeben.

Die stationären Impfstellen werden von Montag bis Samstag jeweils von 10:30 bis 19:30 Impfungen vornehmen. Insgesamt wurden von den Kreisen und kreisfreien Städte nach derzeitigem Stand 26 Standorte für die Errichtung von stationären Impfstellen zurückgemeldet.

Personelle und organisatorische Maßnahmen in der Landesverwaltung

Im Zusammenhang mit den jüngsten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (siehe info-intern Nr. 460/21) hat die Staatskanzlei am 19.11.2021 neue personelle und organisatorische Maßnahmen für die Landesverwaltung getroffen. Der Erlass der Staatskanzlei ist als **Anlage 3** beigefügt. Der Erlass gilt unmittelbar nur für die Landesdienststellen. Er bietet aber auch eine gute Orientierung für die Kommunalverwaltungen zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes in den Dienststellen. Folgende Regelungen und Hinweise für die Landesbehörden sind hervorzuheben:

- Es wird auf die ab dem 24.11.2021 geltende 3G-Regelung und das damit verbundene Betretungsverbot hingewiesen.
- Die zulässigen Testmöglichkeiten werden dargestellt.
- Das Verfahren insb. zur Kontrolle der Testnachweise wird beschrieben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verweigerung der Einhaltung der 3G-Regelung durch Beschäftigte ein arbeitsrechtlicher Pflichtverstoß ist bzw. den Verdacht eines Dienstvergehens begründet. Zu den Konsequenzen insb. hinsichtlich Besoldung und Vergütung werden weiterführende Hinweise des Finanzministeriums angekündigt. Sobald wir diese erhalten, werden wir darüber informieren.
- Es werden umfassende Hinweise zum Verhalten bei Kontakt mit nachweislich Infizierten gegeben (Kontaktpersonenmanagement).

- Es wird sowohl für Beschäftigte als auch für Beamte die aktuelle Rechtslage zur Freistellung für die Kinderbetreuung und für die Pflege sowie zum erweiterten Kinderkrankengeld erläutert.
- Zum Homeoffice wird darauf hingewiesen, dass die Dienststellen für den Fall von Hindernissen für Wohnraumarbeit bei den Beschäftigten und für betriebsbedingt notwendige Arbeiten vor Ort uneingeschränkt offen zu halten sind. Vor der Absage dienstlicher Veranstaltungen sollte geprüft werden, ob diese nicht doch mit einem strikten Hygieneregime durchführbar sind.
- Der Arbeitszeitrahmen wird für Homeoffice auf 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr ausgedehnt.
- Für Besucher von Dienststellen soll grundsätzlich die 3G-Regelung mit Kontaktdatenerfassung gelten.
- Auf die Einbindung der Personalräte wird hingewiesen.

- Ende info-intern Nr. 461/21 -

Anlagen